

## Vereinbarung über die Vergütung bei Versäumung von Terminen (Ausfallhonorar)

Frau / Herr \_\_\_\_\_ geboren am \_\_\_\_\_  
(im folgenden Patient\* genannt)

und

Frau Dr. med. Anja Deutschmann  
(im folgenden Psychotherapeutin genannt)

schließen folgende Vereinbarung:

Die Psychotherapeutin betreibt eine Bestellpraxis, in der mit längeren Terminvorläufen gearbeitet wird. Psychotherapie wird über einen längeren Zeitraum mit festgelegter Behandlungsdauer durchgeführt. Kurzfristig abgesagte Termine können in der Regel nicht neu vergeben werden. Daher sind verbindliche Terminvereinbarungen notwendig.

Die Psychotherapeutin und der oben genannte Patient vereinbaren für die therapeutischen Sitzungen einvernehmlich und verbindlich Termine. Der Patient verpflichtet sich, die Termine pünktlich wahrzunehmen, die Therapeutin verpflichtet sich, die vereinbarten Termine für die Behandlung freizuhalten. Für den Fall, dass reservierte Termine nicht wahrgenommen werden, ist der Patient nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 615 BGB, sog. Annahmeverzug) verpflichtet, der Therapeutin die hierdurch entfallende Vergütung zu ersetzen. Daher treffen die Vertragsparteien folgende Regelung:

Versäumt der Patient eine vereinbarte Sitzung, ohne spätestens 24 Stunden zuvor abzusagen, so wird das Versäumnis der Therapiestunde dem Patienten in Höhe von 100,- Euro in Rechnung gestellt. Der Betrag wird sofort nach dem Versäumnis fällig.

Dresden, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Patient

\_\_\_\_\_  
Psychotherapeutin

\* Gender-Hinweis: Der Begriff "Patient" wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur in der männlichen Form verwendet. Er gilt aber im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.